

**Freundes- und Förderkreis der
Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Schule
Integrierte Gesamtschule Hamm/Sieg e.V.**

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein für den Name „Freundes- und Förderkreis der Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Schule – Integrierte Gesamtschule Hamm/Sieg e.V.“

Er ist eine außerschulische Organisation der Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Schule, Integrierte Gesamtschule, Hamm/Sieg.

Der Verein hat seinen Sitz in 57577 Hamm/Sieg.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

die Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule im Interesse der Kinder

die Aufrechterhaltung der in der Schule entstandenen Gemeinschaft

den Gedankenaustausch und die Kontaktpflege zwischen den an der Schule Interessierten Aktivitäten, Hilfsmittel für Schüler und Schule zu ergänzen und zu verbessern

die Unterstützung von Schülern im Bedarfsfall bei Schulunternehmungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nichts in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, Mindestalter 16 Jahre.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Eintritt kann zum 1. eines jeden Monats erfolgen.

Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand kann der Bewerber auf Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 01.01.2018 für neue Mitglieder mindestens 12,00 € pro Jahr und wird zu Beginn des Jahres im Februar eingezogen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgabe nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über ihre Tätigkeit in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung zu berichten.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.

Das Recht eines Mitgliedes ruht, wenn es den Beitrag länger als 6 Monate nicht entrichtet hat.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen und wird zum nächsten Monatsende wirksam.

§ 7 Ausschlussverfahren

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt und ihm damit Schaden zufügt. Es muss vorher vom Vorstand angehört werden. Vereinschädigend verhält sich insbesondere, wer

- a) Vereinsvermögen veruntreut
- b) seine Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins; die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung, die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer, die Festsetzung der

Mitgliederbeiträge, die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen. Die Mitgliederversammlung soll in der 1. Hälfte des Geschäftsjahres stattfinden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der StellvertreterIn
- dem/der GeschäftsführerIn
- zwei Beisitzern/Beisitzerinnen
- dem/der SchulleiterIn der Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Schule, Integrierte Gesamtschule Hamm/Sieg oder seinem/seiner StellvertreterIn
- dem/der Vorsitzenden des Schulelternbeirates der Schule oder seinem/seiner StellvertreterIn

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die GeschäftsführerIn. Im Innenverhältnis gelten folgende Regelungen: Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verwendung der Vereinsmittel. Der Geschäftsführer kann nur in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes über Ausgaben beschließen. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Es ist eine Niederschrift anzufertigen. Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.

§ 11 Verfahrensordnung

Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen worden sind. Beim Vorstand müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die nächste Sitzung unter Angabe von Zeit und Tagesordnung zu bestimmen. Dabei ist er/sie an Form und Frist nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen ist und zur Sitzung mindestens 24 Stunden vorher eingeladen wird.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der/die Vorsitzende, der/die StellvertreterIn und der/die Geschäftsführer In. Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden. Beiträge und Spenden werden auf einem Vereinskonto angelegt. Bescheinigungen über Beiträge des Vereins zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens kann erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gefasst werden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Hamm/Sieg, den 09.11.2017

Die Satzung wurde errichtet in der Gründungsversammlung vom 3. Mai 1995 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. April in § 1 „Freundes- und Förderkreis der Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Schule – Integrierte Gesamtschule Hamm/Sieg e.V.“ geändert und gleichzeitig neu gefasst.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.12.2002 erneut geändert und neu gefasst.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.11.2017 erneut geändert und neu gefasst.

Hamm/Sieg, den 09.11.2017

1. Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender	Geschäftsführer
Nils Braunroth	Andreas Schlak	Fred Engel